



HVBG

HVBG-Info 19/1986 vom 02.10.1986, S. 1500 - 1504, DOK 475/017-LSG

**Einkommen aus illegaler Beschäftigung kann nach deutschem Unterhaltsrecht bei der Berechnung zukünftiger Unterhaltsansprüche (Elternrente gemäß § 596 RVO) nicht berücksichtigt werden - Urteil des Hessischen LSG vom 23.04.1986 - L 3 U 887/82**

Einkommen aus illegaler Beschäftigung kann nach deutschem Unterhaltsrecht bei der Berechnung zukünftiger Unterhaltsansprüche (Elternrente gemäß § 596 RVO) nicht berücksichtigt werden;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 23.04.1986  
- L 3 U 887/82 -

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 23.04.1986 - L 3 U 887/82 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Einkommen aus illegaler Beschäftigung kann nach deutschem Unterhaltsrecht bei der Berechnung zukünftiger Unterhaltsansprüche nicht berücksichtigt werden (Anschluß an OLG Hamm, Urteil vom 1978-01-19, 1 UF 259/77).
2. Auch wenn der Sohn aus illegal erworbenem Arbeitsverdienst seine Eltern tatsächlich unterhalten hat, steht den Eltern kein Unterhaltsanspruch zu, der die Fortsetzung der illegalen Beschäftigung voraussetzen würde. Im Todesfall steht den Eltern daher auch keine Elternrente zu.